



Nutzungsbedingungen für Werkstatteinrichtungen der Fahrzeugfabrik F. Kiffe Söhne GmbH & Co.KG

1. Geltungsbereich
2. Veröffentlichung und Änderung der Nutzungsbedingungen
3. Zugangsvoraussetzungen
 - 3.1 Zugangsberechtigung
 - 3.2 Nutzung von Serviceleistungen in der Werkstatt
 - 3.3 Anforderungen an die Fahrzeuge
4. Beschreibung der Serviceeinrichtungen
5. Anfragen zur Nutzung
6. Ansprechpartner
7. Serviceleistungen der Werkstatt
8. Betriebszeiten
9. Übergabe / Übernahme der Fahrzeuge
10. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
11. Nutzungsentgelte
 - 11.1 Abstellung von Fahrzeugen
 - 11.2 Zahlungsweise
12. Gefahren für die Umwelt
 - 12.1 Grundsatz
 - 12.2 Umweltgefährdende Einwirkungen
 - 12.3 Bodenkontamination
 - 12.4 Beseitigung von Umweltschäden
13. Haftung
14. Sonstige Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Werkstätten der Fahrzeugfabrik F. Kiffe Söhne GmbH & Co. KG, Siemensstraße 35 in 48153 Münster, nachfolgend FKS genannt.

Die FKS gewährleisten dem Zugangsberechtigten einheitlich

- den diskriminierungsfreien Zugang zur Serviceeinrichtung der FKS und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen

Die Nutzungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen FKS als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und Zugangsberechtigten, die sich aus der angebotenen Leistung ergibt.

2. Veröffentlichung und Änderung der Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen und deren Änderungen werden im Internet eingestellt und die Adresse im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

3. Zugangsvoraussetzungen

3.1 Zugangsberechtigung

Zugangsberechtigte im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind Unternehmen, die als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) Güter befördern, Unternehmen, die Güter durch ein EVU in ihrem Namen, auf ihre Rechnung und Gefahr befördern lassen sowie Halter von Eisenbahngüterwagen.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den EIU.

3.2 Nutzung von Serviceleistungen in der Werkstatt

Die FKS betreibt eine Werkstatt für die Wartung und Instandsetzung von Eisenbahngüterwagen. Die Wartungen und Instandsetzungen sind Serviceleistungen, die vom Fachpersonal der FKS durchgeführt werden.

Die Nutzung der Serviceleistungen der Werkstatt wird auf der Basis einzeln abzuschließender Wartungs- bzw. Instandhaltungsverträge geregelt.

3.3 Anforderungen an die Fahrzeuge

Die vom Zugangsberechtigten angelieferten Fahrzeuge müssen nach Bauweise und Ausrüstung den Anforderungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) oder der BOA der Länder in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Es können aufgrund technischer Gegebenheiten nur Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von max. 23,0 Meter und einem Gesamtgewicht von max. 40,0 to angedient werden.

Von der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur sind ungereinigte Gefahrgut-Güterwagen ausgeschlossen. Druckgas-Kesselwagen mit letztem Ladegut Kohlenwasserstoff-Gase können in der Serviceeinrichtung gereinigt werden.

4. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Die FKS betreibt am Standort Münster eine Werkstatt für Eisenbahngüterwagen als Serviceeinrichtung gemäß § 2 Abs. 3c Nr. 7 Allgemeines Eisenbahngesetz.

Die Werkstatt schließt direkt an das Industriegleis „Königsweg“ der Stadt Münster an.

Wegen mangelnder Kapazität am EIU wurde die Gleisgruppe 371 Bhf. Münster von der DB Netz angemietet. Hier findet die Übergabe von angedienten Güterwagen statt.

Als Serviceeinrichtungen stehen zur Verfügung:

- 5 Werkstattgleise mit und ohne Hebeböcke bzw. Kran (5,0 to) sowie mit und ohne Grube
- Reinigungsanlage für Druckgas-Kesselwagen mit letztem Ladegut Kohlenwasserstoff-Gase

9. Übergabe / Übernahme der Fahrzeuge

Die Schienenfahrzeuge werden auf den unter Punkt 4 Abs. 1 bezeichneten Übergabestellen übernommen bzw. übergeben.

Die Zuführung zu und die Abholung von den Abstellgleisen erfolgt durch die DB Railion oder deren Beauftragten.

Von der FKS kann für die Sicherheit der abgestellten Fahrzeuge keine Gewähr übernommen werden, da die Gleisanlagen frei zugänglich sind.

10. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum beiderseitigen Vorteil.

11. Nutzungsentgelte

11.1 Abstellung von Fahrzeugen

Die Abstellung von Fahrzeugen erfolgt nur im Vorfeld oder Nachgang von Wartungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen. Die Abstellkosten sind mit dem Wartungs- bzw. Reparaturpreis abgegolten sind. Die Abstellung nach Fertigstellung der Fahrzeuge durch FKS erfolgt für maximal 10 Kalendertage. Abstellung von Fahrzeugen außerhalb von Wartungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen ist nicht möglich.

11.2 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt ist binnen drei Wochen nach Rechnungsdatum, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto der FKS zu überweisen.

12. Gefahren für die Umwelt

12.1 Grundsatz

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen nur an dafür vorhergesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

12.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle des EIU zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des EIU notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

12.3 Bodenkontamination

Bei Bodenkontamination, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst das EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Dies gilt insbesondere bei falschen, unwahren oder unvollständigen Angaben des Zugangsberechtigten über den Zustand von Kesseln von Eisenbahnkesselwagen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte.

12.4 Beseitigung von Umweltschäden

Ist das EIU zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die dem EIU entstehenden Kosten.

Hat das EIU zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht insbesondere davon ab, wie der Schaden überwiegend vom dem einen oder dem anderen Vertragspartner verursacht worden ist.

13. Haftung

Jede Partei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen keine davon abweichende Regelungen enthalten.

Die FKS unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe zur Abdeckung von Schäden, die aus ihrer Serviceleistung entstehen oder entstehen können. Bei Auftragserteilung kann dem Nutzungsberechtigten ein entsprechender Nachweis übergeben werden.

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben hiervon unberührt.

14. Sonstige Bestimmungen

Bereits bestehende Verträge behalten Ihre Gültigkeit.